



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Das britische Parlament

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das britische Parlament

Von Hugo Bartels



Jährlich, gewöhnlich im Februar, manchmal aber auch zum Leiden der Sportleute, die Hühnerjagd lieben, ein zweitesmal im Herbst, ergeht von dem Inhaber des britischen Thrones die Aufforderung an die geistlichen und die weltlichen Lords wie die getreuen Gemeinen, sich in Westminster einzufinden, um ein Parlament zu halten und für die Bedürfnisse des Staates Vorsehrung zu treffen.

Im Mittelalter versammelte sich das Parlament da, wo sich der König gerade aufhielt, war es in York, Lincoln, Leicester, Coventry, Salisbury oder sonstwo. Da jedoch der politische Schwerpunkt im Süden lag, und Westminster für alle Teile am leichtesten zu erreichen war, gewann dieser Ort bald den Vorrang vor andern Städten und behielt die Ehre, der Reichsversammlung Obdach zu gewähren. Besondere Anstalten wurden dafür nicht gemacht, die Teilnehmer an der Tagung mußten vorlieb nehmen mit den Räumen, die schon vorhanden waren. Die Gemeinen z. B. tagten erst in dem Kapitelsaule der Abtei und siedelten zur Tudorzeit in die St. Stephankapelle über, die dem Unterhause noch heute seinen zweiten Namen giebt. Der Palast, den sich das Parlament im neunzehnten Jahrhundert errichtet hat, ist dafür um so prächtiger und macht die Vernachlässigung der Vorfahren gut. Wenn das Parlament als der beste Klub Londons gilt, so ist auch das Parlamentsgebäude das beste Klubhaus. Vom Klubstandpunkt bleibt gewiß nichts zu wünschen übrig. Da sind weite, wohl eingerichtete Räume, in denen die Mitglieder ihre Freunde empfangen können, eine reichhaltige Bücherei ist denen gewidmet, die geistiger Nahrung bedürfen, und eine gute Wirtschaft sorgt für den alten Adam mit Speisen und Getränken, sogar alkoholischen, was den Enthaltensamkeitsfanatikern böse Schmerzen verursacht. Auf die schöne Terrasse an der Themse pflegen die Mitglieder zur Frühlingszeit hübsche Vasen oder zu befähigende Schwiegermütter mitzubringen. Bei Thee und Erdbeeren mit Sahne schwinden die Meinungsverschiedenheiten. Zu den Redebübungen werden Damen auch zugelassen, aber nur als Zuhörer, nicht als Teilnehmer. Haben sich die Frauen erst einmal das Wahlrecht errungen, dann wird ihnen der Eintritt ins Parlament nicht vorenthalten werden können. Bis dahin sind die Herren der Schöpfung wenigstens während der Parlamentsitzungen vor dem argumentum ad hominem des zarten Geschlechts sicher.

Wie bekannt ist, besteht das Parlament aus zwei Abteilungen, einer obern, in der die Mitgliedschaft, mit den in Großbritannien unumgänglich notwendigen Ausnahmen, erblich ist, und einer untern, in der die Mitgliedschaft von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Die Herren der obern Abteilung sind gut daran. Ihnen hat ein gütiges Geschick die Mitgliedschaft mit all ihren Vorzügen schon in die Wiege oder später durch die Gnade des Premierministers auf den Frühstückstisch gelegt. Ihnen erwachsen weiter keine Kosten, als daß sie sich für feierliche Gelegenheiten vom Hoffschneider ein kostbares Gewand mit dazu gehöriger Kopfbedeckung bauen lassen. Für die untere Abteilung ist die Ehre nichts weniger als wohlfeil. Geschäftsleute betrachten aber das dafür aufgewandte Geld als eine gute Kapitalanlage, da die Mitgliedschaft als vorzügliche Empfehlung dient und durch den vermehrten Umsatz die Auslagen mit reichen Zinsen wieder einbringt.

Der weise Baumeister, der das Haus zu Westminster einrichtete, schätzte den gesetzgeberischen Eifer solcher Mitglieder aus Geschäftsrücksichten richtig ein, als er die Redehalle des Unterhauses so anlegte, daß nicht alle Mitglieder Platz darin haben. Wenn also etwas Wichtiges im Gange ist, das sogar die Lässigen anlockt, so entsteht ein Laufen und Drängen, als gelte es eine Karte zu einer Luccavorstellung zu ergattern. Beim ersten Hahnenrufe kann man da ehrenwerte Mitglieder von reifen Jahren nach dem gotischen Tempel der Beredsamkeit eilen sehen, wo sie sich durch Niederlegen eines Hutes mit ihrer Karte einen Platz sichern. Es geht ganz nach den Vorschriften des Kongovertrags. Nur die tatsächliche Besitzergreifung und Hissung der Flagge in Gestalt des Hutes gewährt ein Recht gegen andre besitzlustige Mächte. Feste Sitze haben nur die Mitglieder von Kabinettrang, denen durch Herkommen die erste Bank auf jeder Seite des Tisches vorbehalten ist. Wer also zu spät kommt, muß sich mit einem Stehplatze begnügen oder gar draußen bleiben. Doch solche Fälle sind selten, und für gewöhnlich sieht das Auge viele Sitze, die sich als *res nullius* darstellen.

Von der Bewerbung um die Mitgliedschaft des Unterhauses ausgeschlossen sind zunächst die Mitglieder des Oberhauses. Neben ihnen ist der Eintritt gewissen Klassen von Beamten, allen anglikanischen und katholischen Geistlichen und den Richtern verwehrt. Nur der oberste Richter der Stadt London, der Recorder, wird von dieser Regel nicht getroffen; bei ihm ist parlamentarische Thätigkeit nicht unvereinbar mit richterlicher Unparteilichkeit, wie bei seinen Amtsgenossen. Jeder, der nicht zu den genannten Ständen gehört, auch weder minderjährig noch blödsinnig oder Ausländer ist, darf sich um die Ehre der Mitgliedschaft bemühen. Mit ganz geringen Ausnahmen sind die Mitglieder Leute, die bei ihrer Bank ein großes Guthaben besitzen. Für einen nur mäßig bemittelten oder armen Mann wäre es vermessend, nach einem Sitze in dieser erlesenen Gesellschaft zu streben, er müßte denn eine starke sozialistische Gefolgschaft hinter sich haben, was nur bei wenigen der Fall ist.

Wilhelm Jordan läßt Wodan sagen:

Nach Walhall zu springen
Ist keine Sünde, doch die es versuchen,
Mögen sich hüten, den Hals zu brechen.

Der Ehrgeiz, ein M. P. hinter seinen Namen setzen zu dürfen, ist auch keine Sünde. Aber wer den Versuch wagen will, thut wohl, erst die Kosten zu überschlagen. Denn ach, der Weg zu den Pforten des Unterhauses geht, wie der zum Schlaraffenlande, durch einen Berg, doch nicht von Hirsebrei, sondern von gemünztem Gelde, und der Reisende hat den Berg erst selbst anzufahren. Es ist nicht mehr so schlimm wie in der sogenannten guten alten Zeit, wo ganze Vermögen im Wahlkampfe geopfert wurden, und sich der ganze Wahlkreis, Männlein, Weiblein und Kinder wochenlang auf Kosten der Bewerber gütlich that. In der großen Verschwenderwahl zu Northampton 1768 ging die kleine Summe von 400000 Pfund drauf, und am Ende wurde der so heiß umstrittne Sitz, da die Abstimmung, wohl um die Dankbarkeit der Wähler für die vergnügt verlebten vierzehn Tage auszudrücken, Stimmengleichheit ergab, ausgelost. Diese Wahlkosten galten selbst in England für viel; aber daß ein Bewerber 10000 Pfund opferte, war etwas zu alltägliches, als daß es Aufsehen erregen konnte. In unsrer Zeit ist die Ehre etwas billiger, nur etwa 1000 Pfund wert, doch der arme Mann kanns auch heute nicht erschwingen. Die gesamten Kosten der Wahl sind von den Bewerbern zu bestreiten, und das Gesetz zieht die Grenzen noch immer weit genug, zu erlauben, daß ein gutes Stück Geld unter die Leute kommt.

In den Burgflecken, den Städten mit eignen Vertretern ist die Grenze enger gesteckt als in den ländlichen Wahlkreisen. Dort dürfen die Ausgaben eines Bewerbers bei einer Zahl von weniger als 2000 eingetragnen Wählern 350 Pfund nicht überschreiten, bei einer höhern Zahl sind 380 Pfund erlaubt, und für jedes weitere Tausend Wähler dürfen 30 Pfund zugelegt werden. In den Landbezirken sind die erlaubten Kosten 650 Pfund für die ersten 2000 Wähler, 760 Pfund für eine höhere Zahl, und 60 Pfund für jedes weitere Tausend. Diese Summen dienen nur für die Bearbeitung des Wahlkreises. Dazu kommen noch die persönlichen Ausgaben des Bewerbers, sowie die Gebühren für den Wahlvorsteher, dessen Schreiber, für Miete und Einrichtung der Wahlräume, die alle auf die Tasche der Bewerber fallen. Der Staat hat keinerlei Last, als daß er die Briefe, in denen eine Neuwahl angeordnet wird, postfrei an die Wahlvorsteher befördert. Wahlkreise mit weniger als 2000 Wählern giebt es nun überhaupt nicht, dagegen 53 mit mehr als 15000, und darunter steht Romford mit mehr als 26000 an der Spitze. Burgflecken, die zwei Abgeordnete entsenden, sind hier außer acht gelassen. Die durchschnittliche Anzahl der Wähler auf einen Abgeordneten ist in England und Wales 10521, in Schottland 9321, in Irland 7000, im ganzen Vereinigten Königreiche 9851. Ein Bewerber kann also eine ziemlich große Summe Geldes ausgeben, ohne das Gesetz zu übertreten, und meist bleibt er nicht viel unter

der Grenze des Erlaubten. Man kann daraus entnehmen, welchen Aufwand eine allgemeine Wahl verursachen muß. Im Jahre 1880 betrugen die Gesamtkosten 1736781 Pfund, 1885 1026645 Pfund. Im Jahre 1886 gingen sie herunter auf 624086, und 1892 stiegen sie wieder auf 958532 Pfund. Die Wahl von 1895 kostete 773333 Pfund oder nahezu 5 Schilling für jede abgegebne Stimme.

Mit diesen Opfern hat jedoch der Erwählte des Volks noch nicht genug gethan. Es wird von ihm erwartet, daß er auch sonst immer eine offene Tasche hat und sich dadurch zur Berücksichtigung bei der nächsten Gelegenheit empfiehlt. In der guten alten Zeit ging man ziemlich unverblümt zu Werke. Im Jahre 1768 ersuchten Mayor und Aldermänner von Oxford in einem amtlichen Schreiben ihre beiden Abgeordneten um 7500 Pfund mit dem Bedeuten, daß ohne die Zahlung das Vertrauen der Stadt auf andre Leute übergehn würde. So offen dürfen sich Erpressung und Bestechung nicht mehr hervorthun. Dann und wann freilich hört man in alten Burgflecken von dem Herrn Meistbietend als einem aussichtsvollen Bewerber, und erst vor kurzem ist eine Wahl in Maidstone wegen Stimmenkaufs für ungiltig erklärt worden. Der geheimen Bestechung kann man schwer einen Riegel vorschieben. Es lassen sich immer Mittel und Wege finden, das Gesetz zu umgehn. Alle die vielen kleinen Klubs erwarten, daß der Abgeordnete zu ihrer Kasse beisteuert, und unter einer Guinee geht es nicht. Alle Krankenhäuser, alle wohlthätigen Anstalten kommen mit Bitten um Geld. Kein Bazar zu Gunsten eines Vereins, der sich die löbliche Aufgabe gestellt hat, die Neger mit Badehosen zu versehen, kein Unglücksfall auf der Eisenbahn, der ihm nicht Goldstücke aus der Tasche zöge. Der Abgeordnete für Romford hat den Mut gehabt, sich der beständigen Schröpfung zu widersetzen, aber Nachfolger hat er nicht gehabt. Romford ist der größte Wahlkreis, wo eine erfolgreiche Beeinflussung durch Geld schon durch die große Zahl der Wähler unmöglich ist. In den kleinern Wahlkreisen muß der Abgeordnete seine Wähler bei guter Laune erhalten und freigebig sein, wenn auch die Freigebigkeit im Grunde nichts als verschleierte Bestechung ist. Solange als die Mitgliedschaft des Unterhauses ein Vorrecht der Begüterten ist, wird darin schwerlich eine Änderung eintreten. Alte Gewohnheiten haben ein zähes Leben.

Auch in allem andern tritt zu Tage, daß das britische Parlament keine Schöpfung der Neuzeit ist. Trotz aller Reformen stößt man fortwährend auf Überreste aus vergangenen Jahrhunderten, sodaß es nicht den Eindruck eines planvollen Ganzen macht, sondern eines Rockes, der, für ein längst zu Grabe getragenes Geschlecht zugeschnitten, durch Flicker und Pagen hier und da für die Gegenwart zurecht gemacht ist. Der Stoff mag dadurch völlig erneuert werden, wenn nur der alte Schnitt und die alten Zieraten, die Borten und Besätze bleiben, die dem Kleidungsstück ein so vornehmes Aussehen geben.

Die Art und Weise der Wahl ist noch immer verschieden. Als bei der großen Reform den ganz verrotteten Burgflecken ihre Vertretung genommen,

den halbfaulen geschmälert wurde, mußte eine Neueinteilung der Wahlkreise vorgenommen werden. An der Eigentümlichkeit der Burgflecken rüttelte man nicht. Das Land ist in Kreise eingeteilt, die je einen Abgeordneten entsenden, von den bestehenden Burgflecken aber sind noch vierundzwanzig durch je zwei vertreten, d. h. in ihnen wird eine Listenwahl geübt, und jeder Wähler hat zwei Stimmen. Bei großen Städten wie Newcastle on Tyne mit mehr als 34000 Wählern ist eine Bevorzugung nicht sichtbar. Newcastle würde auch sonst mit Recht zwei oder gar drei Vertreter beanspruchen können. Devonport dagegen ist nur mit 8207 Wählern über Gebühr begünstigt, und noch mehr ist dies der Fall bei Bath, dessen Liste nur 7218 aufweist. Nicht minder groß als zwischen Bath und Newcastle ist die Verschiedenheit in den ländlichen Bezirken. Auch die deutschen Reichstagswahlkreise weisen infolge der Verschiebung der Bevölkerung sehr große Unterschiede auf, aber in Großbritannien und Irland scheint es, als ob die ganze Einteilung von vornherein mit Rücksicht auf möglichst große Mannigfaltigkeit angelegt worden wäre. Von Galway mit 2001 Wählern steigen die Kreise durch alle Stufen der Tausende bis zu Romford, das mit 26731 über dreizehnmal so stark ist.

Das englische Unterhaus vor 1707 umfaßte 513 Mitglieder, einschließlich der walisischen. Durch die Vereinigung mit Schottland kamen 45 neue hinzu, und der Zutritt Irlands vermehrte es wieder um 100. Unbestreitbar war England in jeder Beziehung bedeutender als die andern Teile des Reichs. Aber Schottland war mit nur 45 Abgeordneten entschieden ungenügend vertreten. In England selbst war der Süden vor dem Norden ungerecht bevorzugt. Bei der Neuverteilung der Sitze mußte sich das politische Schwergewicht nach Norden verschieben, wo der Gewerbefleiß eine größere Bevölkerungsdichtigkeit herbeigeführt hatte. Das nördliche England erhielt demnach stärkere Vertretung, und die Zahl der schottischen Abgeordneten stieg zunächst auf 54, 1867 auf 60 und 1885 auf 72. Englands Vertretung wurde dagegen etwas verringert. Seit 1885 enthält das Unterhaus 465 Abgeordnete für England, 30 für Wales, 72 für Schottland und 103 für Irland, zusammen 670. Jetzt aber ist die Verteilung wieder unbillig für England. Denn Irlands Einwohner sind in den letzten fünfzig Jahren auf wenig mehr als die Hälfte gesunken, während Englands bedeutend zugenommen haben. Nach dem gegenwärtigen Stande der Bevölkerung würden bei gleichmäßiger Verteilung auf England 498 Abgeordnete fallen, auf Wales 28, auf Schottland 70 und auf Irland nur 74.

Ist nun schon die Einteilung der Wahlkreise verzwickelt, so ist das Wahlrecht selbst noch verwickelter. Ein allgemeines Wahlrecht kennt das Vereinigte Königreich noch nicht. Vor 1832 erfreute sich nur ein sehr geringer Bruchteil, 5 Prozent der erwachsenen männlichen Bevölkerung, einer Stimme, und einige große Familien verfügten allein schon über eine Mehrheit im Unterhause. Darin hat das Reformgesetz etwas Wandel geschafft, aber von einem Einflusse des Volkes auf die Regierung war noch keine Rede. Nur der

Mittelstand wurde zur Staatskrippe zugelassen, die Massen, die von Gleichberechtigung und einem Niederbrechen der Adels Herrschaft geträumt hatten, sahen ihre Hoffnungen enttäuscht.

Früher hatte das Wahlrecht in den Burgflecken, auch in den nicht faulen, nur bei wenig Patriziern gelegen. Auf dem Lande waren wahlberechtigt gewesen bloß die, deren freier Grundbesitz eine bestimmte Größe hatte, also nur die Grundherren und der im Laufe der Jahrhunderte sehr zusammengeschmolzene Stand der größern Franklinge oder Yeomen. Überall wurde nun zwar der Kreis der Wahlberechtigten ausgedehnt, auf dem Lande auch auf Erbpächter (copyholders) und Zeitpächter (leaseholders). Aber überall war das Wahlrecht an einen Vermögensstand gebunden, der die Zahl der Wähler im ganzen Königreiche noch nicht auf 813000 Personen beschränkte und noch immer fünf Sechstel aller volljährigen männlichen Einwohner ausschloß. Wurden also durch die Reform von 1832 die größten Mißbräuche abgeschafft und der Stimmenkauf erschwert, die Macht blieb in den Händen der Klasse, die sie bisher ausgeübt hatte.

Der Arbeiterstand fühlte sich bitter gekränkt, und als die Führer der Liberalen erklärten, daß sie nicht die Absicht hätten, in der Ausdehnung des Wahlrechts weiterzugehen, daß also der Mittelstand allein die Früchte einer Bewegung genießen sollte, die ihren Erfolg wesentlich der Furcht vor einer Erhebung der Massen verdankte, da traten die Chartisten auf die Bühne. Die Arbeiter waren in der That in trauriger Lage. Die Löhne waren niedrig, das Brot war teuer, und die Zustände in den Fabriken und Bergwerken spotteten der Beschreibung. So groß war der Haß der Arbeiter gegen die Liberalen, von denen sie sich im Stich gelassen sahen, daß sie sich weigerten, ihnen bei der Abschaffung der Kornzölle zu helfen, und lediglich ihre politischen Ziele verfolgten. Wie einst die Barone dem Könige die Magna Charta abgenötigt hatten, so verlangten sie jetzt von den Baronen eine Charta für das Volk. Sechs Forderungen stellten sie auf: Allgemeines Wahlrecht, jährliche Parlamente, geheime Abstimmung, Abschaffung des Einkommennachweises der Abgeordneten (300 Pfund für Burgflecken, 600 Pfund für Landbezirke), Bezahlung der Abgeordneten und gleiche Wahlkreise. Mit der Gewährung dieser Charta, so urteilten sie, würden sie allein imstande sein, die Korngesetze wegzufügen; wenn sie aber erst die Liberalen gegen die Kornzölle unterstützten, so würden sie wieder betrogen werden.

Ihre Logik war nicht so unrecht. Noch nie hatte sich das Parlament der reichen Leute um sie bekümmert. Die Leute in den Palästen hatten nie danach gefragt, wie ihre Nachbarn in den Hütten lebten. Nur wenn Krieg war, dann war der Mann mit der schwieligen Faust gut genug, eingefangen und willig oder gezwungen ins Heer oder in die Flotte gesteckt zu werden. So kam es, daß der Arbeiter nur in der Gewinnung politischer Rechte sein Heil sah. An vielen Orten kam es zu Unruhen, zu Blutvergießen, aber die Machthaber erwiesen sich als die stärkern, und viele der Chartistenführer machten

Bekannthschaft mit dem Innern der Gefängnisse und einer harten Behandlung. Am Ende jedoch zeigte sich, daß der ganzen Bewegung weniger eine politische als eine Frage des Brots zu Grunde lag. Mit der Abschaffung der Kornzölle und dem Freihandel wurde die Lebensführung der Arbeiter besser, und bei dem damals noch allgemeinen Mangel an Volksbildung büßten die politischen Ziele schnell an Teilnahme ein. Auch das Vorurteil gegen den Mittelstand schwächte sich ab, als sich das reformierte Parlament ernstlich daran machte, den schreienden Mißständen im Betriebe der Fabriken und Bergwerke ein Ende zu setzen. Tot war die Frage einer neuen Reform, die das Wahlrecht auf die Arbeiter ausdehnte, darum nicht. Im Jahre 1834 hatte der Staat angefangen, etwas für die Erziehung zu thun, und dafür die bescheidne Summe von 20000 Pfund jährlich ausgelegt. Wenig genug, auch als der Betrag später erhöht wurde. Doch immerhin diente es dazu, die edeln Künste des Lesens und Schreibens einer Anzahl von Arbeitern zugänglich zu machen, und diesen konnte man das Wahlrecht auf die Dauer nicht vorenthalten; 1859 wurde der Ruf nach einer neuen Reform von John Bright erhoben und der Kampf eröffnet, der 1867 einen vorläufigen Abschluß fand.

Um den Gegnern den Wind abzufangen, versuchte sich zuerst Disraeli an einer Vorlage, die aber so gut wie keine Verbesserung enthielt und abgelehnt wurde. Nach ihm wagte sich Russell zweimal an die Aufgabe, beidemale vergeblich. Eine Wirklichkeit wurde die Erweiterung des Wahlrechts erst 1867 unter der konservativen Regierung Derbys. Disraeli hatte noch seine frühere Ansicht, er sah nicht ein, weshalb die Liberalen ein Reformmonopol haben sollten, und war fest entschlossen, eine Reform durchzuführen. Trotzdem war das Gesetz, das aus den Verhandlungen hervorging, mehr ein Werk der Liberalen als der Konservativen. Die ursprüngliche Vorlage war sehr engherzig; aber die Konservativen waren nicht stark genug, den Verbesserungen, die von liberaler Seite gemacht wurden, Widerstand zu leisten, und das Ergebnis war eine weit über Disraelis Absicht hinausgehende Ausdehnung des Wahlrechts, verbunden mit einer nicht sehr starken Änderung in der Verteilung der Sitze. Ein Jahr später wurde die Reform auch für Schottland und Irland eingeführt.

Ohne Gefahr hätte man die ganze Sache vereinfachen und für alle Teile des Vereinigten Königreichs das allgemeine Stimmrecht einführen können. Aber für wirklich durchgreifende Verbesserungen ist Großbritannien ein undankbarer Boden. So macht denn das britische Wahlrecht heute noch den Eindruck des Gefünstelns, obwohl Gladstone 1884 auch den Unterschied zwischen Stadt und Land beseitigt hat. Auf dem Lande durfte vor 1884 an die Wahlurne treten, wer Land im Werte von 5 Pfund jährlich besaß oder eine Pacht von 12 Pfund bezahlte. Jetzt gelten hier dieselben Grundsätze wie in den Burgflecken, nämlich alle sind wahlberechtigt, die einen eignen Haushalt führen,*)

*) Dies stellt das bestehende Recht nur in seiner allgemeinen Wirkung dar. Die verschiedenen Berechtigungen zu beschreiben, würde hier zuviel Raum beanspruchen.

und von Astermietern die, deren Wohngelaß einen Mitwert von mindestens 10 Pfund jährlich hat. Das Wahlrecht ist, wie hieraus erhellt, ziemlich ausgedehnt, aber bei weitem noch nicht allgemein. Aus einer Bevölkerung von mehr als 40 Millionen, von denen mindestens 20 Prozent, d. h. 8 Millionen als volljährige Männer gerechnet werden müssen, waren bei den Wahlen des Jahres 1900 nur 6732613 stimmberechtigt. Der Wunsch, die Hefe des Volks auszuschließen, ist verständlich; daß die Absicht unter dem bestehenden Wahlrecht erreicht wird, läßt sich nicht behaupten, eher das Gegenteil. Manch einer, der eine Stimme verdiente, hat keine, und mancher, der kaum mehr als ein tierisches Leben führt, ist berechtigt. Ein Lehrer, der in der Schule in demselben Saale wie seine Zöglinge schläft, oder ein Handlungsgehilfe, der im Hause seines Brotherrn mit einem Kameraden das Zimmer teilt, kann nicht in die Wählerliste eingetragen werden. *) Daselbe gilt von den unverheirateten Schutzleuten, die in den Polizeikasernen wohnen. Ein irischer Bauer dagegen, der weder lesen noch schreiben kann und in einer Lehmhütte haust, der man Ehre anthut, wenn man sie als ein Loch bezeichnet, darf über die Regierung zu Gericht sitzen. Wer gehört da zur Hefe des Volks, der Handlungsgehilfe oder der Analphabet? Gewiß gehören viele von den $1\frac{1}{4}$ Millionen Stimmrechtloser der untersten Schicht an, sie alle dazu zu rechnen, hieße diese Schicht auf mehr als 6 Millionen veranschlagen, ohne die zahlreichen gänzlich unwissenden Wähler vom Schlage des irischen Bauern zu zählen. Gerade in Irland ist die Zahl der Analphabeten noch sehr beträchtlich, doch auch in England ist sie nicht gering. Im Jahre 1892 konnten im ganzen Vereinigten Königreiche von 4587036 Wählern, die ihre Stimme abgaben, 135605 weder lesen noch schreiben; 1895 waren es nur 72940 aus 3858923; aber bei größerer Beteiligung würde ihre Zahl gewiß stärker gewesen sein.

Mit der Erfüllung der oben genannten Bedingungen ist übrigens ein Mann noch kein Wähler. Erst muß er in die Wählerliste eingetragen sein. Die Eintragung geschieht nur einmal im Jahre, im Juli und August, und die Wählerliste tritt erst im nächsten Jahre in Kraft. Um Anspruch auf Eintragung zu haben, muß man ferner mindestens ein Jahr an Ort und Stelle gewohnt haben. Gesetzt nun, daß ein Mann Ende August in einen andern Wahlkreis zieht, so hat er zunächst ein Jahr zu warten. Im August des folgenden Jahres ist jedoch die Zeit der Eintragung schon vorbei, und er hat weitere zehn Monate zu warten, bis er als Wähler eingeschrieben wird. Dann dauert es noch sechs Monate, bevor die neue Liste Geltung erlangt. Sein Umzug beraubt ihn also auf zwei Jahre vier Monate seines Wahlrechts. Hat er aber anderswo Eigentum, das ihn zur Wahl berechtigt, so kann er dort wählen, und in der That giebt es kein gesetzliches Hindernis, warum er nicht in Dutzenden von Wahlkreisen eine Stimme abgeben soll. Reiche Leute haben

*) Behausung und Beköstigung der Gehilfen bei dem Brotherrn ist in London sehr allgemein. Große Geschäfte bringen sie in Schlaffälen zu 20 und 25 unter.

ein Haus in London und ein andres oder auch mehr auf dem Lande, und für alle sind sie am betreffenden Orte berechtigt. Mitgliedern der Universitäten, d. h. den Graduierten, steht ferner auch noch eine Stimme für die Vertretung ihrer alma mater zu. In England haben die Universitäten Oxford, Cambridge, London jede ihren eignen Abgeordneten, in Irland hat Dublin diesen Vorzug, und in Schottland werden zwei Vertreter gewählt, der eine von Edinburgh und St. Andrews, der andre von Glasgow und Aberdeen.

Wenn die Wahlen im ganzen Lande an einem Tage stattfinden müßten, würde die Ausübung eines mehrfachen Stimmrechts schwierig, obwohl nicht unmöglich sein. Wie das britische Wahlgesetz die Dinge anordnet, wird ihr aller mögliche Vorschub gethan, und die Begünstigten machen von ihrem Rechte ergiebigen Gebrauch. In den Burgflecken darf die Ernennung der Bewerber nicht früher als nach dem zweiten und nicht später als nach dem vierten Tage nach Eingang des Wahlausschreibens geschehn, für das Land sind die Grenzen der dritte und der neunte Tag. Finden sich an dem festgesetzten Tage mehr Bewerber als Sitze, so hat der Vorsteher eine Abstimmung anzuordnen, die in den Burgflecken längstens nach drei Tagen, in Landbezirken nach sechs Tagen stattfinden muß. Für die Orkney- und Shetlandinseln ist die Frist weiter ausgedehnt. Sonntage und Feiertage werden nicht gerechnet.

Diese Ordnung läßt der Wahltaktik einen ziemlich weiten Spielraum, und da der Tag der Abstimmung innerhalb der gegebenen Grenzen ganz in dem persönlichen Belieben jedes einzelnen Wahlvorstehers liegt, so hat er es ganz in der Hand, einen für die Arbeitermassen günstigen oder ungünstigen Tag anzusetzen. Ein liberaler Vorsteher wird einen Sonnabend wählen, ein konservativer ihn vermeiden. An und für sich kann schon die Regierung in den Burgflecken eine Sonnabendwahl unmöglich machen. Sie hat bloß, wie sie 1900 auch that, die Wahl an einem Dienstag auszuschieben. Dann ist die amtliche Nachricht am Mittwoch in den Händen des Vorstehers, der frühestens am Sonnabend die Ernennung der Bewerber annehmen kann. Er darf die etwa nötig werdende Abstimmung auf den folgenden Mittwoch ansetzen, aber in keinem Falle länger als Freitag hinauschieben. Die Abstimmung ist jetzt überall geheim mit der einen Ausnahme, ohne die man in Großbritannien nicht auskommen zu können scheint. Die Wahlen der Universitäten geschehn mündlich oder durch offne Stimmzettel und erstrecken sich über fünf Tage, während sonst die Wahlhandlung eines Kreises auf einen Tag beschränkt ist. Es muß doch irgend ein Zopf bleiben als Erinnerung an die gute alte Zeit.

Zopfig mutet es auch an, daß ein einmal gewähltes Mitglied des Unterhauses nicht offen zurücktreten, sondern nur durch eine Hintertür verschwinden kann. Nach altem Brauche muß eine Neuwahl stattfinden, wenn ein Mitglied ein Amt von der Krone annimmt. Will sich nun ein Abgeordneter zurückziehen, so läßt er sich mit dem Amte eines Verwalters der Chiltern Hundertschaft oder dergleichen bekleiden. Es giebt mehrere solcher wesenlosen Ämter, die von parlamentsmüden Leuten begehrt und ihnen mit ernster Miene ver-

liehen werden. So lächerlich das Verfahren ist, den Humbug abzuthun fällt niemand ein. So tritt ein neues Unterhaus unter langen Geburtswehen ins Leben, und der britische Staatsbürger hat während einer Zeit von mehr als zwei Wochen Gelegenheit, seine Freude an Aufregung zu befriedigen. In andern Ländern ist die Freude nur kurz, ein Tag entscheidet alles. Aber der sportliebende Brite kann den Wahlkampf mit Genuß verfolgen, und wie ein Student eine gute Mensur verfolgt, jeden Tag die Blutigen zählen, die dem einen oder dem andern Pankanten angeschrieben werden, bis endlich eine Abfuhr erklärt wird.

Das Oberhaus wird von dem Hader des Wahlkampfes nicht berührt. Wie die Götter des Olymps schauen die Lords auf die Erregung der gewöhnlichen Sterblichen hernieder, nur daß ihre Ruhe noch erhabner ist. Die Olympier ließen sich wohl herab, mit eigener Hand in den Streit der Menschen einzugreifen. Die Lords enthalten sich jeder Einnischung in den Wahlkampf. Eine öffentliche Äußerung zu Gunsten eines Bewerbers würde eine Verletzung der Rechte des Unterhauses sein. Eine wirkliche Gleichgiltigkeit darf von ihnen nicht erwartet werden, und eine stille, aber recht wirksame Beeinflussung ist von ihnen zu allen Zeiten ausgeübt worden. Äußerlich aber stehn sie der ganzen Wahlbewegung gleichgiltig gegenüber. Erst wenn die Schlacht entschieden ist, treten sie wieder hervor und wissen dann ihren Anteil an der Beute zu sichern. Eine liberale Regierung kann der Lords so wenig entbehren wie eine konservative.

Ein Werk aus einem Gusse ist das Oberhaus nicht. Dieselbe geschichtlich begründete Bunttheit, die sich in der Entstehung des Unterhauses zeigt, tritt auch bei ihm zu Tage. Die Lords haben vor den Gemeinen voraus, daß sie immer da sind, aber die Zusammensetzung des Oberhauses braucht deshalb nicht immer dieselbe zu sein. Der Grundsatz, auf dem das Oberhaus ruht, ist Erblichkeit, doch nicht durchaus, sondern mit Beschränkung. Es kann ein Peer einige zwanzig Vorgänger in seiner Würde haben und doch kein Lord des Parlaments sein, und es giebt Lords des Parlaments, die keine edle Familie vertreten. Zu den letzten gehören vor allem die geistlichen Lords. Sie sind schon eine Abweichung von dem Grundsatz der Erblichkeit. Ihre Mitgliedschaft des Oberhauses währt nur solange, als sie ihr kirchliches Amt versehen, und ihre Würde als Peers hat keinen Einfluß auf die gesellschaftliche Stellung ihrer Familie. Die Rangordnung weiß nichts von der Frau und den Kindern eines Erzbischofs oder Bischofs. An Zahl sind die Prälaten im Oberhause fast verschwindend, nur sechsundzwanzig. Feste Sitze haben bloß die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York und die Bischöfe von London, Durham und Winchester. Von den übrigen Bischöfen gehören nur die einundzwanzig amtsältesten dem Parlament an. Der von Sodor und Man ist überhaupt ausgeschlossen.

Die weltlichen Lords zerfallen wieder dem Range nach in Peers von England, von Schottland, von Großbritannien, von Irland und vom Ver-

einigten Königreiche, doch so, daß sämtliche Glieder eines höhern Grades über den höchsten eines niedrigeren stehn. Über allen, auch über den Erzbischöfen, stehn natürlich die Prinzen von Geblüt. Die Grade sind Herzog, Marquess, Earl, Viscount, Baron. Zu den Baronen gehören die vier Lords des obersten Gerichtshofs, deren Würde ebensowenig erblich ist wie die der Bischöfe. Sie unterscheiden sich aber von den Bischöfen dadurch, daß ihren Frauen und seit kurzem auch ihren Kindern der entsprechende Rang und Titel gegeben wird. Den Grundstock des Oberhauses bilden die englischen Lords. Zu ihnen traten 1707 sechzehn Angehörige des schottischen Adels und 1801 achtundzwanzig Iren. Der Rest sind Peers von Großbritannien oder vom Vereinigten Königreiche, deshalb alle erst verhältnismäßig neuen Ursprungs, aber an Zahl überwiegen sie die andern. Der schottische Adel ist dabei, ebenso wie anfangs die Vertretung Schottlands im Unterhause, stiefmütterlich behandelt worden. Er ist durchgängig älter als der englische, der nur noch wenig Geschlechter aus der Zeit vor den Tudors aufweist, und enthält in seinen achtundachtzig Mitgliedern eine Reihe Namen, die auch außerhalb des britischen Reichs einen guten Klang haben, wie Douglas, Campbell, Hamilton, Scott, Gordon, Graham, Murray, um nur einige zu nennen. Viele von ihnen erfreuen sich daneben eines britischen Titels, der sie befähigt, durch bloßes Recht der Geburt im Oberhause zu sitzen. Der Earl von Rosebery z. B. ist dort als Baron Rosebery. Andre aber, und nicht die schlechtesten, haben verschmäht, sich einen neuen Würdenbrief anhängen zu lassen. Sechzehn von ihnen werden nun durch die Wahl des schottischen Adels ins Oberhaus gesandt, die übrigen, etwa zwanzig, sind übel daran. Sie sind wohl Peers, doch nicht Lords des Parlaments. Auch der irische Adel tritt in Westminster nur mit achtundzwanzig Vertretern auf, die der Mannigfaltigkeit wegen nicht wie die Schotten nur für ein Parlament, sondern auf Lebenszeit gewählt werden. Aber die Iren haben das Recht, soweit das Vertrauen ihrer Standesgenossen ihnen keinen Platz in Westminster giebt, in das Unterhaus einzutreten, wofür Palmerston das bekannteste Beispiel ist. Der schottische Lord, der nicht zu den ausgewählten sechzehn gehört, erscheint dagegen als ein politischer Paria. Er hat gar keine politischen Rechte, außer dem des Steuerzahlens. Das Oberhaus kennt ihn nicht, das Unterhaus ist ihm verschlossen, und eine Stimme bei den Wahlen zum Unterhause steht ihm auch nicht zu.

Auch ohne die Teilnahme sämtlicher schottischen und irischen Peers ist das Oberhaus zahlreich genug. Die Summe der im Heroldamte verzeichneten, zu einem Sitze berechtigenden Titel würde es auf mehr als sechshundert Mitglieder bringen. Thatsächlich sind es nicht ganz fünfhundertachtzig, da etwa zwei Duzend Titel gegenwärtig von Frauen oder Minderjährigen geführt werden. Der Unterschied ist nicht groß, und praktisch bedeutet er gar nichts; denn die Konservativen können unter allen Umständen auf eine erdrückende Mehrheit rechnen. Ein Ansporn zu regem Besuche der Sitzungen liegt darin nicht. Höchstens bei Fragen von ganz besonderer Wichtigkeit finden sich einige hundert

Lords zur Abstimmung ein, um den Beschlüssen durch die Zahl größeres Gewicht zu geben. Auf annähernde Vollzähligkeit ist nie zu rechnen. Auch als Gladstones Homerulevorlage verworfen wurde, nahmen nur vierhundertsechzig an der Abstimmung teil. Für gewöhnlich wird darum der Übelstand des engen Sitzungsaaßs ebensowenig empfunden wie bei den Gemeinen. Dazu sind die Sitzungen kürzer und nie so heiß. Die Redner haben keine Wähler zu fürchten, und damit fällt die Versuchung zu langatmigen Reden weg, die bloß für den Mann auf der Straße bestimmt sind und die eigentliche Arbeit hindern.

(Schluß folgt)



Verminderung und Verbilligung der Prozesse

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Thering bezeichnet in seinem im Jahre 1872 erschienenen „Kampf ums Recht“ den Widerstand gegen das Unrecht als Pflicht des Berechtigten gegen sich selber und als Pflicht gegen das Gemeinwesen: Nicht das nüchterne Geldinteresse sei es, das den Verletzten antreibe und antreiben müsse, den Prozeß zu erheben, sondern der moralische Schmerz über das erlittne Unrecht; der Verletzte halte jede Rechtskränkung für eine bewußt rechtswidrige, und gegenüber einer solchen sei die Hartnäckigkeit, mit der der Verletzte den Angriff auf sein Recht zurückweise, ganz so sittlich gerechtfertigt wie dem Diebe gegenüber. In einem solchen Falle die Partei durch Hinweisung auf die Kosten und sonstigen Folgen des Prozesses und die Unsicherheit des Ausganges vom Prozeß abschrecken zu wollen, sei ein psychologischer Mißgriff, denn wer sein Recht preisgebe, gebe zugleich das Recht preis, führe den Untergang des Rechts herbei. Der hartnäckig um sein Eigentum prozessierende Bauer sei dem Offizier gleichzustellen, der seine Ehre verteidige. Das richtige Rechtsgefühl finde man bei dem reisenden Engländer, der dem Versuch einer Prellerei durch die Gastwirte und die Lohnkutscher mit einer Mannhaftigkeit entgegentrete, als gelte es das Recht Altenglands zu verteidigen, zur Not seine Abreise verschiebe, tagelang am Ort bleibe und den zehnfachen Betrag von dem ausgabe, was er sich zu zahlen weigert. Die kläglichste Figur sei der Richter, der bei einem geringen Betrag des Streitwertes dem Kläger eine Zahlung aus eigener Tasche anbiete, um den Prozeß aus der Welt zu schaffen. Jeder, der sein vermeintliches Recht preisgebe, versündige sich gegen die Gesamtheit und stehe nicht anders da als der einzelne Soldat, der feige aus der Schlacht entfliehe usw.

In der praktischen Rechtspflege ist Thering niemals thätig gewesen, und
Grenzboten III 1901